

---

**Amtliche Publikation für Bauvorhaben**

---

Wir ersuchen Sie um Aufnahme folgender Baupublikation

im Nidauer Anzeiger vom 20.05. und 03.06.2021

<b>Titel der Publikation:</b>	<b>Baupublikation</b>
<b>Gesuchsteller/Projektverfasser:</b>	Aktiv-Werbung AG, Kreuzmatte 1A, 6260 Reiden
<b>Bauvorhaben:</b>	Erstellen eines Plakatträgers Format F12 einseitig freistehend unbeleuchtet
<b>Standort / Adresse:</b>	Ipsachstrasse 32, 2563 Ipsach
<b>Parzellen-Nr.:</b>	513
<b>Nutzungszone:</b>	Wohnzone 3 (W3)
<b>Beantragte Ausnahme:</b>	Unterschreiten des Strassenabstands und der Baulinie (Art. 80 SG i.V.m. Art. 3.3 GBR in Anwendung von Art. 81 / Art. 26 BauG)
<b>Auflageort und Einsprachestelle:</b>	Einwohnergemeinde Ipsach, Bauabteilung, Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach
<b>Auflage- und Einsprachefrist:</b>	bis und mit 21. Juni 2021

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Die Akten liegen bei der Bauabteilung Ipsach während den Büroöffnungszeiten auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprachegruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

**Begriff des Lastenausgleiches gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz**

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Baulinie, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken.

2563 Ipsach, 20. Mai 2021

**Bauabteilung Ipsach**